## für die Landesregulierungsbehörde

## **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 24 ARegV für die Dauer der vierten Regulierungsperiode

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Brandenburg,

durch den Vorsitzenden Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer Dr. Björn Heuser,

und den Beisitzer Roland Naas,

gegenüber der Gasversorgung Angermünde GmbH, Berliner Straße 1, 16278 Angermünde, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

Aktenzeichen: BK9-21/8235V

am 03.05.2021 beschlossen:

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV wird für die Dauer der vierten Regulierungsperiode genehmigt.

#### Gründe

I.

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 ARegV ist der Antrag zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV für die vierte Regulierungsperiode bis zum 31.03.2021 bei der Regulierungsbehörde zu stellen. Der Antrag der Antragstellerin auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV, ist bei der Regulierungsbehörde am 15.04.2021 eingegangen. Die Antragstellerin hat darin erklärt, sie betreibe ein Gasverteilernetz an dem weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen seien.

### Zuständigkeit

II.

Die Landesregulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Brandenburg gemäß dem "Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz" vom 27.11./09.12.2013 (Bekanntmachung: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 16 vom 17.03.2014, S. 2 ff.; in Kraft seit dem 18.03.2014).

III.

Der Antragstellerin wird auf ihren Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzgl. der Antragsfrist gewährt.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV wird für die Dauer der vierten Regulierungsperiode genehmigt.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV unterliegt der Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde. Gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 i. V. m. Abs. 1 ARegV ist die Teilnahme am vereinfachten Verfahren zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 ARegV vorliegen. Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 ARegV liegen vor.

IV.

Die Kostenentscheidung nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 03.05.2021

Vorsitzender Beisitzer Beisitzer

Dr. Christian Schütte Dr. Björn Heuser Roland Naas